

Az.: 43141

Staatliches Bauamt Ansbach

Fassung vom 15.01.2024

Stadt: Dinkelsbühl

Landkreise: Ansbach

Jahr: 2024

**Bundesstraße 25 / Staatsstraße 2220;
Leitungsverlegungen und Errichtung einer Trafostation**

VEREINBARUNG

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
und dem Freistaat Bayern,
beide vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach

– Straßenbauverwaltung –

der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer

- Stadt -

und

den Stadtwerken Dinkelsbühl,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer

– Stadtwerke –

über

die Durchführung und Kostentragung
an Leitungsverlegungen und der Errichtung einer Trafostation in Dinkelsbühl

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt die Errichtung eines Kreisverkehrs im Zuge des Knotenpunktumbaus der B 25 I St 2220 zur Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle. Die Maßnahme erstreckt über die Bundesstraße 25 von Abschnitt 260, Station 0,600 bis Abschnitt 280, Station 0,150 sowie der Staatsstraße 2220 von Abschnitt 180, Station 0,250 bis Abschnitt 180, Station 0,377.

(2) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen der Anlagen können nur im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

Anlage 1: Übersichtslageplan mit Abgrenzung des Verdrängungsbereiches

Anlage 2: Tabelle der Stadtwerke Dinkelsbühl zu Kosten je Leitungslage und -art

Anlage 3: vorl. Straßenbenutzungsverträge Strom

Anlage 4: vorl. Straßenbenutzungsverträge Gas

Anlage 5: vorl. Straßenbenutzungsverträge Wasser

Anlage 6: vorl. Leitungspläne Strom

Anlage 7: vorl. Leitungspläne Gas

Anlage 8: vorl. Leitungspläne Wasser

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

Es gelten die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen in der jeweils eingeführten Fassung vom 31.12.2023:

(1) Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

(2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

(3) Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung durch ARS 07/2020 vom 14.03.2020.

(4) Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien – ODR).

(5) Sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien, hierzu gehören insbesondere auch:

1. Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR).
2. Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV).
3. Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV).
4. Den Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Ausführung von Straßenbauarbeiten.

§ 3

Durchführung der Maßnahme

(1) Die Durchführung zur Herstellung der Leitungsgräben und die Erstellung des für die Stromleitungsverlegung notwendigen Leerrohrnetzes obliegt der Straßenbauverwaltung.

(2) Den Stadtwerken obliegt die Durchführung der Leitungsänderungen und Anschlussarbeiten für Strom, Wasser, Gas sowie die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung der dazu erforderlichen Unternehmerleistungen. Die Stadtwerke stellen der Staatsbauverwaltung die hierzu notwendigen Ausschreibungsunterlagen (Planunterlagen, Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung, Terminplanung) zur Verfügung.

Die Leitungsänderungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und die vom Straßenbaulastträger zu erstattenden Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen.

(3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadtwerke abgenommen. Die Vereinbarungspartner nehmen ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners mit wahr, überwachen die Gewährleistungsfristen für Mängelansprüche und machen diese gegenüber den Auftragnehmern auch im Namen und im Auftrag des jeweils anderen Vereinbarungspartners geltend.

§ 4

Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Ermangelung einer Verfügungsbefugnis

Die Frage über die Ermangelung einer Verfügungsbefugnis und damit eine Unwirksamkeit der auf der Staatsstraße 2220 geschlossenen Gestattungsverträge wird folgend durch Vollzitat Zeitler / Häußler, 31. EL September 2021, BayStrWG Art. 12 Rn. 1, klargestellt:

„Das Eigentum an Straßen geht nach Art. 11 Abs. 1 oder 4 BayStrWG von Gesetzes wegen auf den (neuen) Träger der Straßenbaulast über. Der Wechsel des Eigentums mit den dinglichen Belastungen und Rechten vollzieht sich außerhalb des Grundbuchs; für die Rechtsänderung ist die Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich (vgl. § 873 Abs. 1 BGB), welches daher nachträglich unrichtig i. S. von § 894 BGB wird. Das Grundbuch wird durch seine Berichtigung mit der wirklichen Rechtslage in Einklang gebracht.“

Demnach sind jegliche Gestattungsverträge, die von der Maßnahme nach § 3 dieser Vereinbarung betroffen sind, wirksam.

Für die Staatsstraße 2220 liegt der Straßenbauverwaltung ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss mit Datum vom 10.08.1987 vor, in dem die Straßenbaulast, der Eigentumsübergang und die Umstufung zugunsten der Straßenbauverwaltung geregelt ist. Die Unterlagen können bei der Straßenbauverwaltung eingesehen werden.

Die Berichtigung im Grundbuch bezüglich der Eigentumsträgerschaft erfolgt zeitnah.

2. Kreuzungsrecht unter Beteiligung mehrerer Baulastträger

Für Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen gelten §§ 12 ff. FStrG / Art. 31 ff. BayStrWG. Zu den kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) der Änderung bestehender Kreuzungen gehören auch die Aufwendungen für Folgemaßnahmen, die an anderen Anlagen als an den beteiligten Verkehrswegen notwendig sind und im ursächlichen Zusammenhang mit der

Kreuzungsmaßnahme stehen. Das betrifft insbesondere die Änderung von Versorgungsleitungen. Die Aufwendungen dafür fallen jedoch nicht in die Kostenmasse, wenn bzw. soweit der Leitungsträger folgekostenpflichtig ist (BGH, 16.09.1993, VkB1. 1994, 85).

Für die Folgekostenpflicht ist entscheidend, welche vertragliche Ausgestaltung der jeweiligen Benutzungsrechte besteht. Insoweit sind die kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträger verpflichtet, die jeweiligen Rechte aus den Benutzungsverträgen einzubringen, um die Kostenteilungsmasse zu entlasten.

3. Anbaurecht – Anbaurechtliche Genehmigung und Folgekostenregelung

Für die im Zeitpunkt der anbaurechtlichen Entscheidung noch nicht absehbaren und deshalb nicht erfassten Änderungen der Straßenanlage, in deren Zusammenhang eine Versorgungsleitung verdrängt wird, müssen die Folgekosten im Ergebnis nach der vertraglichen Regelung abgerechnet werden.

4. Gestattungsverträge

Die Regelung der Benutzung von Bundesfern- und Staatsstraßen durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung erfolgte für die Leitungen nach § 3 dieser Vereinbarung durch schriftliche Verträge, zum Großteil nach dem Bundesmustervertrag (MuV).

Soweit an der Staatsstraße 2220 Verträge fehlen, ist dies mit der Konstellation bis zur Umstufung begründet. Zwischen Eigenbetrieben der Gemeinden als Eigentümer der Versorgungsleitungen und den Gemeinden als Eigentümer und Baulastträger der Straße können keine Straßenbenutzungsverträge bestehen. Vereinbarungen haben in derlei Fällen nur verwaltungsinternen Charakter.

Musterverträge (MuV 1987)

Sind regelmäßig abzuschließen, wenn im Einzelfall eine Versorgungsleitung zu einer Straße hinkommt. Diese Benutzung wird gestattet, soweit sie mit den Belangen des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung und des Straßenverkehrs vereinbar ist. Die einzelnen Bestimmungen des Mustervertrages, insbesondere über die Folgepflicht und die Technischen Bestimmungen, die Vertragsbestandteil sind, stellen sicher, dass die ordnungsgemäße und verkehrssichere Unterhaltung der Straße gewährleistet ist.

Folgepflicht

Die Folgepflicht beinhaltet die Verpflichtung der Stadtwerke, die im Hinblick auf die Straßenbaumaßnahme technisch notwendigen Maßnahmen an der Leitung durchzuführen. Im Streitfall entscheidet der Straßenbaulastträger über die Erforderlichkeit der Verlegung, wobei auch die Belange der Stadtwerke mit zu berücksichtigen sind. Zumindest in Fällen nach dem Mustervertrag ist die Straßenbauverwaltung nicht vorleistungspflichtig.

Folgekostenpflicht und Folgekostenregelung

Die Folgekostenpflicht beinhaltet bei einer bestehenden Straßenmitbenutzung die Pflicht zur Übernahme der Kosten für die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen infolge von Straßenbaumaßnahmen. Um Folgekosten handelt es sich auch bei Aufwendungen für nachträgliche Maßnahmen an der Leitung, die bei der erstmaligen ordnungsgemäßen Herstellung hätten getroffen werden müssen.

Von der Folgekostenpflicht werden jedoch auch Aufwendungen bei Straßenänderungen erfasst, die notwendig werden, um eine kostenaufwändigere, an sich erforderliche Verlegung der Leitung zu ersparen. In diesem Fall bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Durchführung der Maßnahme und deren Kostentragung.

Der Gestattungsnehmer hat gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 MuV die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung als Folge einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße sowie wegen Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße zu tragen.

Der Straßenbaulastträger trägt jedoch nach § 10 Abs. 2 Buchst. c MuV die Folgekosten, wenn und soweit Anlagen der Stadtwerke, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen der Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist.

Diese Ausnahme ist auf die Verbreiterung der Straße beschränkt. Unter Straßenverbreiterung ist eine Ausdehnung der Straße (Def.: § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG; Art. 2 Nr. 1 BayStrWG) über das bisherige Straßengrundstück hinaus zu verstehen.

Die Straßenbauverwaltung trägt insofern die Kosten für durch Musterverträge geregelte Versorgungsleitungen, als die Leitung innerhalb der Straßenbestandteile aufgrund ihrer Höhenlage nicht geändert werden muss, jedoch durch die Verdrängung der bisher außerhalb der Straßenbestandteile zum Liegen gekommenen Leitungsteile die vorh. Kreuzung nicht mehr wirtschaftlich aufrecht erhalten werden kann.

Für den Verdrängungsbereich konnten lediglich die in Anlage 3, 4 u. 5 befindlichen Gestattungsverträge in Schriftform aufgefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass auch für die restlichen Leitungen und Anlagen inhaltsgleiche Gestattungsverträge vorliegen. Die Benutzung auf Dauer ohne Abschluss eines schriftlichen Gestattungsvertrages und das demzufolge anzunehmende Leihverhältnis ist insofern auszuschließen, als der Schluss eines schriftlichen Gestattungsvertrages dem ordnungsgemäßen und regelmäßigen Verwaltungshandeln inhärent ist.

Eine ungeregelte Benutzung ist ebenso auszuschließen, da diese keine respektive keine aktuell wirksamen, übereinstimmenden Willenserklärungen voraussetzt.

Vertragsregelung nach Baudurchführung

Nach dem Ende der Baumaßnahme sind im kreuzungsbeeinflussten Bereich, nach § 3 sowie Anlage 1 dieser Vereinbarung, die jeweils zutreffenden Verträge gemäß den Nutzungsrichtlinien formell abzuschließen bzw. vorhandene Verträge zu ergänzen.

5. Verdrängung von Beleuchtungsanlagen

Beleuchtungsanlagen gehören nicht zu den Leitungen der öffentlichen Versorgung und sind originäre Aufgabe der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Dem Grunde nach obliegen Kosten für die Anpassung einer vorhandenen Beleuchtungsanlage im Gehweg im Zuge einer Maßnahme aus gemeinsamer Veranlassung gem. Nr. 12 Abs. 1 ODR der Kommune. Die Kosten für die Änderung von Beleuchtungsanlagen in Folge der Verdrängung eines Gehweges gemäß der nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Planunterlagen tragen die Baulastträger der Fahrbahn.

§ 6

Vorteilsausgleich

(1) Sofern Leitungen der öffentlichen Versorgung mitsamt den dazugehörigen Anlagen infolge von Straßenbaumaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Baulastträgers geändert werden, ist nach Maßgabe des Gestattungsvertrages ein Vorteilsausgleich vorzunehmen, sofern ein anrechenbarer Vorteil besteht. Dabei ist nach Ordnungszahl 5.5.2, Teil D der Nutzungsrichtlinien i.

d. F. des ARS 07/2020 vom 14.03.2020 zu prüfen, ob aus technisch-wirtschaftlichen Überlegungen überhaupt ein Vorteil bestehen kann.

(2) Im Folgenden erfolgt die Prüfung auf Feststellung eines Vermögensausgleichs getrennt nach Versorgungsnetz und Trafostationsgebäude. Eine Versorgungsanlage als technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit ist nicht gegeben, weshalb eine Einzelbetrachtung erfolgt.

a) Versorgungsnetz

Das Versorgungsnetz wird lediglich in dem Umfang wiederhergestellt, wie es vor dem Eingriff funktionell genutzt werden konnte. Die Änderungen am Versorgungsnetz im kreuzungsbeeinflussten Bereich sind ausschließlich durch die Straßenbaumaßnahme bedingt, sodass im Anschluss dessen an das bestehende Versorgungsnetz angebunden wird.

Die Erstattung von Mehrkosten durch die Stadt aufgrund der Verwendung aufwendigeren Materialien oder einer leistungsfähigeren Ausgestaltung der Anlage (Querschnitt, Wandstärke, Länge) ist aufgrund des Anschlusses an das bestehende Versorgungsnetz direkt im Anschluss an den nicht kreuzungsbeeinflussten Bereich zu verneinen.

Ein künftiger Unterhaltungsmehraufwand der Stadt aufgrund der geringfügigen Lageänderung mit einer weiterhin zentralen Lage für an- und abgehenden Versorgungsleitungen, besteht nicht.

b) Trafostationsgebäude

Das bestehende Trafostationsgebäude ist als Liquidationsobjekt einzustufen; siehe auch Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Trafostationsgebäude mit einer Spanne von 30 – 50 Jahren. Für das Trafostationsgebäude ist eine auf Dauer anzusehende technisch-wirtschaftliche Nutzbarkeit nicht gegeben.

Die Stadtwerke tragen die Kosten für die Erneuerung dieses Anlagenteils.

§ 7

Kostentragung

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Kostentragung der durch § 3 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten. Die vorl. Kosten nach letztem Kostenstand sind im Folgenden getrennt nach Kostenträger dargelegt.

(2) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur Kostentragung von:

- a) Baustelleneinrichtung und -unterhaltung anteilig der durch Leitungsverdrängung bedingten Baukosten.
- b) Verkehrssicherung und Umleitung anteilig der Baukosten für die Gesamtmaßnahme.
- c) Die Leitungsverlegungskosten der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Verträge nach Anlage 2 dieser Vereinbarung in Höhe von ca. 630.000 €.
- d) Die Abbruch- und Entsorgungskosten für das bestehende Trafostationsgebäude in Höhe von ca. 60.000 €.

(3) Die Stadtwerke verpflichtet sich zur Kostentragung von:

- a) Baustelleneinrichtung und -unterhaltung anteilig der durch Leitungsverdrängung bedingten Baukosten.
- b) Baukostenanteilige Verkehrssicherungs- und Umleitungskosten i. H. v. voraussichtlich 50.000 €.

- c) Die Leitungsverlegungskosten der auf die Stadtwerke entfallenden Verträge nach Anlage 2 dieser Vereinbarung in Höhe von ca. 360.000 €.
- d) Die Kosten des neuen Trafostationsgebäudes mit Ausstattung inkl. Herstellung der Nebenanlagen in Höhe von ca. 300.000 €.

(3) Nach aktueller Kostenschätzung betragen die auf die Stadtwerke entfallenden Kosten ca. 710.000,-- € brutto und auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kosten ca. 690.000,-- € brutto zuzüglich der Verwaltungskosten.

Die Gesamtkosten der Leitungsverlegungen und der Trafostationsverlegung betragen demnach 1.400.000,-- € zuzüglich der Verwaltungskosten.

(4) Die Vereinbarungspartner vergüten sich gegenseitig für die Übernahme der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und sonstiger Verwaltungsaufgaben 5 v. H. der auf den Partner entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 8

Abrechnung

(1) Der Kostenabrechnung liegen die nach den tatsächlich erbrachten Leistungen angefallenen Kosten zugrunde.

(2) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch den jeweils Ausschreibenden. Die Straßenbauverwaltung für das Leerrohrnetz und die dazugehörigen Erdarbeiten und die Stadt für die Leitungsänderungen und Anschlussarbeiten der Medien Strom, Wasser, Gas.

(3) Für die Erstattung von Kosten für Leitungsänderungsmaßnahmen gelten auf der Grundlage der §§ 7, 34 BHO folgende „Hinweise für die Abrechnung von Kosten für das Verlegen von Versorgungsleitungen aus Anlass von Straßenbaumaßnahmen“:

Der jeweils Ausschreibende legt die zur ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Belege den jeweils anderen Vertragspartner auf Verlangen vor. Eine Bescheinigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel genügt nach haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung ist vor Auszahlung durch einen Vereinbarungspartner vom jeweils anderen oder einem beauftragten Dritten festzustellen.

Die vertragliche Kostentragung gemäß bestehender Gestattungsverträge ist zu berücksichtigen.

Zum Zweck der Rechnungsprüfung durch einen Vereinbarungspartner sind, soweit dort nicht bereits vorhanden, folgende Unterlagen vom jeweils anderen Vereinbarungspartner beizubringen, um Forderungen dem Grunde und der Höhe nach erschöpfend zu begründen:

- a) Die der Auftragserteilung zugrundeliegenden Vergabeunterlagen.
- b) Das geprüfte Aufmaß der mengenmäßig erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- c) Erstellung von Planunterlagen, die den alten und den neuen Zustand bei maßstäblicher Erkennbarkeit mit den Hauptmaßen der Anlagen darstellen.
- d) Eine aufgegliederte Rechnung aus der Material, Fremdleistung, Eigenleistung und ggf. Grunderwerbs- und Entschädigungsleistung erkennbar sind. Rechnungen der direkt berechneten Fremdlieferungen und -leistungen sind in Kopie beizufügen. Eigenleistungen sind durch Arbeitszeiterfassungsauszüge nachzuweisen.

Mehrkosten einer Veränderung, die auf Veranlassung der Stadtwerke im Zusammenhang mit der straßenbedingten Leitungsänderung anfallen, sind vorab von den Gesamtkosten abzuziehen oder gesondert auszuweisen.

Werden bei der Maßnahme Stoffe wie Schrott zurückgewonnen, so ist eine entsprechende Verrechnung vorzunehmen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorteilsausgleich gemäß § 6 dieser Vereinbarung.

§ 9

Zahlung

(1) Die Straßenbauverwaltung leistet, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf Anforderung den Stadtwerken dem Baufortschritt entsprechende Abschlagszahlungen.

(2) Erforderliche Zahlungen der Stadtwerke werden 6 Wochen nach Inrechnungstellung fällig. Soweit ein Vertragspartner mit der Leistung seiner Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

(3) Die Zahlungen sind auf folgendes Konto der Stadtwerke zu überweisen:

IBAN:

BIC:

bei der

§ 10

Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast, Unterhalt und Eigentum an den fertiggestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung die Straßenteile, die in der Baulast der Stadt liegen, an die Stadt.

(3) Ein Ausgleich des veränderten Unterhaltungsmehraufwandes erfolgt gemäß Artikel 33 Abs. 4 BayStrWG nicht.

(4) Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf den Gehwegen und den Fußgängerfurten über den Fahrbahnteilern am Kreisverkehr sowie den Zuwegungen einschließlich Reinigung, Räum- und Streudienst auf Fl.-Nr. 1046/27 und 1046/38 der privaten Zufahrt, außer dies wurde durch die Stadt per Satzung oder Vereinbarung übertragen.

(5) Der Stadt obliegt die Baulast für die Gehwege und Fußgängerfurten über die Querungshilfen sowie die Unterhaltung und der Erneuerung von taktilen Elementen im Verlauf der Gehwege.

(6) Die Baulast am Fahrbahnteiler in der privaten Zufahrt des sich im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstückes obliegt der Straßenbauverwaltung der sich kreuzenden öffentlichen Straßen.

§ 11

Schriftform, Ausfertigungen

(1) Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf die Abänderung dieses Schrifterfordernisses der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung wirksam.

(3) Der Stadtrat hat der Vereinbarung am zugestimmt.

(4) Die Vereinbarung wird vierfach gleichlautend gefertigt. Davon jeweils zweifach für die Stadt und die Straßenbauverwaltung.

(5) Die Straßenbauverwaltung erhält mit der Unterzeichnung der Vereinbarung eine Abschrift des Stadtratsbeschlusses in zweifacher Ausfertigung.

Für die Stadt u. Stadtwerke Dinkelsbühl:

Dinkelsbühl,

.....
H a m m e r
Oberbürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach,

.....
S c h m i d t
Ltd. Baudirektor